

mittlungsverfahrens an differenziert zu sammeln. Sie sind notwendig, um über die Fragen entscheiden zu können, ob

- beim Beschuldigten im Gesetz vorgesehene Bedingungen vorliegen, aufgrund derer er von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit befreit werden kann, ferner
- gegen den Beschuldigten Anklage zu erheben ist oder
- die Strafsache an ein Organ der gesellschaftlichen Rechtspflege abzugeben ist.

Wahre Feststellungen über die Persönlichkeit des Beschuldigten fördern die richtige rechtliche Qualifizierung der von ihm begangenen Straftat. Ob Fluchtverdacht oder Verdunklungsgefahr besteht, das hängt neben anderen Umständen auch von den wahren Angaben über die Täterpersönlichkeit ab. Unter den Umständen, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit mildern oder erhöhen, charakterisieren einige auch die Täterpersönlichkeit. Die Wahrheit der Erkenntnisse über sie ist deshalb nachzuweisen. Ohne wahre Erkenntnisse über die Täterpersönlichkeit ist es nicht möglich, die echten Motive einer Straftat aufzudecken. Ursachen und Bedingungen der Straftat können nicht vollständig festgestellt werden, wenn zu ihrer Erforschung nicht auch über das Studium der Täterpersönlichkeit beigetragen wird. Da die Organe der Strafrechtspflege aufgrund ihrer bewiesenen Sachverhaltsfeststellungen und deren juristischer Würdigung Maßnahmen zur Einwirkung auf den Täter zu treffen haben, die im Rahmen des verletzten Strafgesetzes sowohl die Schwere der begangenen Straftat berücksichtigen als auch maximal zur Umerziehung des Täters wie zur Verhütung von Rechtsverletzungen beitragen, müssen sie die Täterpersönlichkeit allseitig und differenziert erforscht haben. Bewiesene Angaben über die Täterpersönlichkeit spielen schließlich auch für die Strafvollzugsorgane eine bedeutende Rolle, um die richtigen Methoden für die Umerziehung des Verurteilten anwenden zu können.

Einen Menschen einzuschätzen ist eine außerordentlich komplizierte Aufgabe. Lenin schrieb zu diesem Problem in einem Brief an Gorki: „Wenn man die Taten nicht versteht, kann man auch die Menschen nicht anders als ... äußerlich verstehen.“⁴⁶ Und Goethe äußerte sich zu dieser Frage: „Vergebens bemühen wir uns, den Charakter eines Menschen zu schildern; man stelle dagegen seine Handlungen, seine Taten zusammen, und ein Bild des Charakters wird uns entgegentreten.“⁴⁷ Die subjektiven Eigenschaften des Beschuldigten (sein Wissen, seine beruflichen Fähigkeiten und Fertigkeiten, seine Erfahrung, sein Bewußtseinsstand, seine Weltanschauung, sein Charakter usw.) sind nicht unzugänglich in seinem Inneren verschlossen. Weil sich die Täterpersönlichkeit objektiv in der gesellschaftlichen Wirklichkeit äußert, müssen im Strafverfahren jene ihrer Äußerungen, die wegen ihrer Beziehungen zu dem